



ZUGANGS- UND ZULASSUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang
„Unternehmensnachfolge, Erbrecht & Vermögen“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
in der Fassung vom 13.02.2014

Die Rechtswissenschaftliche und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster haben auf der Grundlage von § 4 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Unternehmensnachfolge, Erbrecht & Vermögen“ nachfolgende Zugangs- und Zulassungsordnung erlassen.

Inhalt:

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 5 Anmeldung und Fristen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkriterien
- § 8 Rangliste
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und die Auswahl der Bewerber/innen zum Masterstudiengang „Unternehmensnachfolge, Erbrecht & Vermögen“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

§ 2

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen (§§ 3 bis 5) sowie die Auswahl (§§ 6 bis 9) der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 9 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Unternehmensnachfolge, Erbrecht & Vermögen“.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang „Unternehmensnachfolge, Erbrecht & Vermögen“ kann zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung besitzt und
 2. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 4 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
 3. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt. Bewerber/innen, die den Hochschulgrad eines „Executive Master of Business Administration“ anstreben, müssen eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen.

- (2) ¹Die Bewerber/innen müssen ihr Erststudium mindestens mit der Note „gut“ und mindestens mit der ECTS-Note „B“ abgeschlossen haben bzw. zu den besten 35 % der Absolven-

tinnen/Absolventen (grading table) zählen. ²Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

- (3) ¹Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 2 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. ²Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (4) ¹Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 oder 2 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen (§ 49 Abs. 13 HG NRW). ²Weitere Einzelheiten regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (DSH 2).
- (5) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 4 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse nachgewiesen.

§ 4

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

- (1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 geforderten ECTS Punkte anrechnen.
- (2) Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.
- (3) Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere
 - (a) theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich der Unternehmensnachfolge, des Erbrechts und der Vermögensgestaltung. Außerdem können akademische Leistungen, wie eine Promotion im rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder berufsbegleitend absolvierte Prüfungen (Steuerberater-/Wirtschaftsprüferexamen) angerechnet werden.
 - (b) praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn

diese bei einem Fachanwalt für Erbrecht, einer erb- oder steuerrechtlich geprägten Kanzlei, einem Fachberater für Unternehmensnachfolge, in der Rechtsabteilung eines Unternehmens, in einem Family Office, in einer Bank oder Beratungsgesellschaft ausgeübt wird. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können zu teilen angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.

- (4) ¹Bewerber, die den wirtschaftswissenschaftlichen Mastergrad (EMBA) anstreben, sollen zudem eine beratende Tätigkeit mit Kunden-/Mandantenkontakt im Bereich des Erbrecht, der Unternehmensnachfolge oder der Vermögensgestaltung ausüben. ²Innerhalb des Unternehmens sollten Tätigkeiten mit Personal-, Team- und/oder Budgetverantwortung zum Aufgabenbereich zählen.
- (5) Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

§ 5

Anmeldung und Fristen

- (1) Die Anmeldung samt den erforderlichen Bewerbungsunterlagen muss bis zum 15. Juli (bei Start zum Wintersemester) bzw. bis zum 15. Februar (bei Start zum Sommersemester) des Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH eingegangen sein.
- (2) Die Anmeldung hat auf dem von der JurGrad gGmbH vorgesehenen Formular zu erfolgen.
- (3) Der Anmeldung sind beizufügen:
 - eine beglaubigte Abschrift des Hochschulabschlusses
 - Nachweise über das Vorliegen einschlägiger Berufserfahrung
 - eine Darstellung des bisherigen Werdeganges
 - Sprachnachweis im Falle des § 3 Abs. 4.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) ¹In jedem Studienjahr stehen 40 Studienplätze zur Verfügung. ²Das Auswahlverfahren wird eingeleitet, wenn die Anzahl der Bewerber/innen, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen, die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt.

- (2) Das Verfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung, Befähigung und über fachliche Vorleistungen des Bewerbers/der Bewerberin geben.
- (3) Bewerber/innen, welche die Bewerbungsfrist versäumt oder die Bewerbung nicht mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.
- (4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss trifft unter den ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine Auswahl anhand der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 8.

§ 7

Auswahlkriterien

Bei der Erstellung einer Rangliste der Bewerber sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Note des Universitäts- bzw. Fachhochschulabschlusses, eines dem Fachhochschulabschluss gleichgestellten oder eines bei einer staatlich anerkannten privaten Hochschule abgelegten Abschlusses;
2. Dauer und studiengangbezogene Relevanz der nach dem Hochschulabschluss erworbenen Berufserfahrung;
3. folgende besondere Auswahlkriterien:
 - für Wirtschaftswissenschaftler/innen: juristische Vorkenntnisse und juristische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - für Juristen/Juristinnen: ökonomische Vorkenntnisse und ökonomische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - Promotion oder andere Titel, Auszeichnungen oder sonstige hervorragende Leistungen auf einem für den Studiengang einschlägigen Fachgebiet,
 - abgeschlossene Berufsausbildung in einem der studienrelevanten Fächer,
 - andere, mit dem Studiengang nicht in Zusammenhang stehende Berufserfahrungen.

§ 8**Rangliste**

- (1) Durch jedes Mitglied der Auswahlkommission werden für jeden/jede Bewerber/in für jedes der Kriterien nach § 7 dieser Ordnung Punkte von 1,0 bis 5,0 vergeben.
- (2) ¹Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkte wird pro Kriterium das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. ²Es wird nicht gerundet.
- (3) ¹Die Punktzahl nach § 7 Nr. 1 wird mit dem Faktor 2 multipliziert. ²Sodann wird das Ergebnis mit der Punktzahl gemäß § 7 Nr. 2 bis 4 addiert.
- (4) ¹Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste (von der höchsten bis zur niedrigsten Punktzahl) erstellt. ²Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der Rangliste. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 9**Abschluss des Auswahlverfahrens**

¹Das Auswahlverfahren wird durch einen vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss erteilten Zulassungsbescheid abgeschlossen. ²Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, erhalten vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen begründeten Ablehnungsbescheid.

§ 10**Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Zugangs- und Zulassungsordnung tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung vom 18.09.2013“ (AB Uni 2013/36, S. 2861 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 03.12.2013 sowie auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 04) vom 29.01.2014.

Münster, den 13.03.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 13.02.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles